



INFOBLATT 6 (Stand: 01.12.2021)

Einbau von Dämmungen in Schutzräumen (TWP/TWS)

Der Einbau von Dämmungen in Schutzräumen ist möglich. Eine Bewilligung ist vorgängig beim Kontrollorgan der Gemeinde einzuholen.

1. Grundlagen

Basis für die Beurteilung von Einbauten sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau:

- Art. 73 BZG
- TWW 2012

2. Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Schutzraumkomponenten müssen auch nach dem Einbau der Dämmungen jederzeit zugänglich und kontrollierbar sein (Funktionskontrolle).
- Die Dämmungen müssen innerhalb von 2 – 3 Tagen komplett demontiert werden können (Art. 73 BZG).

3. Eingabedokumente

Als Beilage zum Gesuch sind die folgenden Dokumente notwendig:

- Qualitätseinstufung des Schutzraumes
- Grundrissplan des Schutzraumes mit eingezeichnetem Dämmbereich
- Schnittskizze mit Massbezeichnungen der Dämmungen und Befestigungen
- Demontageanleitung für die kompletten Dämmungen (Kurzbeschreibung)
- Werkzeugliste für die fachgerechte Demontage der kompletten Dämmungen

Die Eingabedokumente sind 2-fach zu erstellen (1x Projektverfasser/Bauherr, 1x Kontrollorgan). Das Kontrollorgan kontrolliert die Vollständigkeit der Eingabedokumente und genehmigt den nachträglichen Einbau der Dämmung.

4. Abnahme

Die Abnahme der eingebauten Dämmung erfolgt durch das Kontrollorgan der Gemeinde. Der Hinweiskleber bezüglich der nachträglich angebrachten Dämmung ist auf der Isolation im Schutzraum anzubringen (kostenlos zu beziehen bei der Fachstelle Schutzbau). Die Schutzraumakten sind zu ergänzen und der Schutzraumkontrolleur ist über den nachträglichen Einbau der Dämmung zu informieren.